



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

09.5032.02

Ratsbüro

An den Grossen Rat

Basel, 4. Mai 2009

Beschluss des Büros vom 4. Mai 2009

Bericht und Antrag des Ratsbüros zur Einsetzung einer Spezialkommission zur Optimierung der Verfahren für die Wahlen durch den Grossen Rat sowie zum Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten (09.5032.01)

1. Rechtsgrundlagen für die Wahl der Kommissionen

Die Kantonsverfassung legt in § 95 fest, dass der Grosser Rat zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen bildet. Im Weiteren werden in der Verfassung an mehreren Stellen die Grossratskommissionen erwähnt, ohne dass jedoch auf das Verfahren für die Wahl dieser Kommissionen eingegangen wird.

Im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist für die Wahl der ständigen und der besonderen Kommissionen des Grossen Rates folgende Vorschrift enthalten:

Vertretung nach Fraktionsstärke

§ 14. Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.

² Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen. Bei diesem fällt der Fraktionsanspruch dahin.

Zur Umsetzung der Regel in § 14 Abs. 1 („...sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen“) wird seit langer Zeit das Bruchzahlverfahren angewendet. Dieses Verteilungsverfahren minimiert die Summe der absoluten Differenzen zwischen den rechnerischen Sitzansprüchen und den zugeteilten Sitzen einer Kommission. Im Gegensatz zum Hagenbach-Bischoff-Verfahren, welches die prozentuale Übervertretung (nicht aber die Untervertretung) minimiert, wird das Bruchzahlverfahren landläufig als „gerechter“ betrachtet. In den meisten Kantonen wird für die Sitzverteilung im Parlament das Hagenbach-Bischoff-Verfahren angewendet, für die Sitzzuteilung in den Kommissionen jedoch das Bruchzahlverfahren.

In Fällen, bei denen mehrere Parteien im Bruchzahlverfahren den gleichen Anspruch auf ein zusätzliches Mandat haben, wird im Kanton Basel-Stadt nach alter Tradition der Sitz „gesplittet“, das heisst, dass sich die betroffenen Fraktionen darauf einigen, in welcher Kommission welche Fraktion einen zusätzlichen Sitz zugesprochen erhält.

2. Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten (09.5032.01)

Jürg Stöcklin und Konsorten haben am 21. Januar 2009 folgenden Anzug eingereicht:

**Anzug zur zukünftigen Verteilung der Sitze in den ständigen Kommissionen
(Kommissionsschlüssel) und zur Einsetzung einer Spezialkommission**

In der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) steht in §14 Abs. 1: "Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen."

Es gibt in der GO oder den Ausführungsbestimmungen keine weiteren Vorschriften, nach welcher Methode, das in §14 Abs. 1 formulierte Anliegen zu erreichen ist. Bisher wurde das Restzahlverfahren angewandt. Nach der Verkleinerung des Grossen Rates auf 100 Mitglieder und der gleichzeitigen Verkleinerung der ständigen Kommissionen auf 11 Sitze, führt dies bei gleichbleibender Zahl der Fraktionen zu deutlich grösseren Verzerrungen in der Abbildung der Fraktionsstärken als bisher.

Die Frage muss deshalb gestellt werden, ob das bisher angewendete Restzahlverfahren dem Anliegen von §14 Abs. 1 der GO noch Rechnung tragen kann. Bisher konnte zwischen den in der kommenden Legislatur im Rat vertretenen Fraktionen keine Einigkeit über einen modifizierten

Kommissionsschlüssel erzielt werden. Die Situation ist bedauerlich, weil die dargelegten Verhältnisse die Gefahr mit sich bringen, dass die Kommissionsarbeit ineffizient wird und Kommissionsbeschlüsse im Rat öfters keine Zustimmung finden werden.

Die Situation ist geeignet, die Qualität und die Autorität des Parlaments zu beeinträchtigen. Die Unterzeichnenden bitten das Büro des Grossen Rates in Anbetracht der dargestellten Situation zu prüfen und zu berichten, ob es angezeigt ist, eine Spezialkommission einzusetzen, welche die Regelung der Verteilung der Kommissionssitze in der GO überprüft und dem Grossen Rat einen Vorschlag für eine Änderung der GO unterbreitet, welche die aufgeworfenen Probleme bei der Festlegung des Kommissionsschlüssels grundsätzlich angeht.

Jürg Stöcklin, Christine Keller, Philippe Pierre Macherel, Heidi Mück, Martin Lüchinger,
Mirjam Ballmer, Dominique König-Lüdin, Patrizia Bernasconi

Das Ratsbüro hat sich bereit erklärt, diesen Anzug entgegenzunehmen und der Grosse Rat hat den Anzug am 18. März 2009 stillschweigend überwiesen. Einen weiteren Anzug von Jürg Stöcklin und Konsorten zur Erhöhung der Sitze in den ständigen Kommissionen von 11 auf 13 (09.5033.01) hat der Rat nicht überwiesen.

3. Erwägungen des Ratsbüros

Das Ratsbüro anerkennt, dass bezüglich der Verfahren zur Wahl der Kommissionen durch den Grossen Rat Handlungsbedarf besteht. Die Bestimmungen in § 14 der Geschäftsordnung des Grossen Rates sind unpräzis. Aus den Voten im Grossen Rat anlässlich der Wahl der ständigen Kommissionen am 4. Februar 2009 sowie anlässlich der Diskussion zum (nicht überwiesenen) Anzug Stöcklin und Konsorten zur Erhöhung der Sitze in den ständigen Kommissionen von 11 auf 13 geht hervor, dass sowohl das Verfahren für die Verteilung der Sitze in den Kommissionen, als auch das Wahlverfahren im Allgemeinen zu überprüfen sei. Ebenfalls zu überprüfen seien die Bedingungen, unter denen Fraktionswechsel zustande kommen, und deren Auswirkungen auf die Kommissionenschlüssel.

Das Ratsbüro schlägt deshalb vor, eine Spezialkommission des Grossen Rates einzusetzen, welche folgende Aufträge zu erfüllen hat:

- Überprüfung der gesetzlichen Regelung und der bisherigen Praxis für die Zusammensetzung und die Wahl der Kommissionen des Grossen Rates inklusive Fristenregelung für die Feststellung der Fraktionsstärken
- Allenfalls Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen für die Rechtsgrundlagen zur Wahl der Kommissionen
- Vorlegen eines Schlussberichtes innerhalb von zwei Jahren, damit allfällige Anpassungen der Rechtsgrundlagen vor den nächsten Grossratswahlen wirksam werden

Bezüglich der Grösse von Spezialkommissionen legt die Geschäftsordnung in § 82 Abs. 2 fest, dass diese aus elf Mitgliedern bestehen.

Das Ratsbüro beantragt dem Grossen Rat, mit dem dazu erforderlichen Zweidrittelsmehr die Einsetzung einer Spezialkommission mit 13 Mitgliedern zu beschliessen. Das Ratsbüro stünde andernfalls vor dem schwierigen Entscheid, welcher der beiden Fraktionen mit je 14 Mitgliedern in der Spezialkommission ein Sitz und welcher zwei Sitze einzuräumen sind.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Büro dem Grossen Rat die Einsetzung einer Spezialkommission von 13 Mitgliedern und die Annahme des beigefügten Beschlusssentwurfs.

Im Falle einer Zustimmung des Rates zur Einsetzung einer Spezialkommission beantragt das Ratsbüro dem Rat, den Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten zur zukünftigen Verteilung der Sitze in den ständigen Kommissionen (Kommissionsschlüssel) und zur Einsetzung einer Spezialkommission (09.5032.01) dieser Spezialkommission zu überweisen.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht auf dem Zirkularweg einstimmig verabschiedet und Daniel Stolz zum Sprecher bestimmt.

Im Namen des Büros des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Basel, 4. Mai 2009



Patrick Hafner
Präsident

Beilage: Entwurf zu einem Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Einsetzung einer Spezialkommission zur Optimierung der Verfahren für die Wahlen durch den Grossen Rat

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Büros des Grossen Rates Nr. 09.5032.02, beschliesst:

I.

Es wird eine Spezialkommission im Sinne von § 82 der Geschäftsordnung des Grossen Rates eingesetzt. Die Spezialkommission umfasst 13 Mitglieder. Das Ratsbüro wird beauftragt, die Spezialkommission umgehend zu bestellen und das Präsidium zu bestimmen.

II.

Auftrag der Spezialkommission ist die Überprüfung der gesetzlichen Regelung und der bisherigen Praxis für die Zusammensetzung und die Wahl der Kommissionen des Grossen Rates inklusive Fristenregelung für die Feststellung der Fraktionsstärken sowie die allfällige Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen für die Rechtsgrundlagen zur Wahl der Kommissionen. Der Schlussbericht soll innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden, damit allfällige Anpassungen der Rechtsgrundlagen vor den nächsten Grossratswahlen wirksam werden.

III.

Der Rat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

IV.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.